

BDH-Positionspapier
zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Einsparung von
Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur
Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden
(Gebäudeenergiegesetz – GEG)

Stand 23. Januar 2017

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V., BDH
1. Februar 2017

Die Zusammenführung der Gesetze EnEG/EnEV und EEWärmeG zu einem Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird durch den BDH ausdrücklich begrüßt. Hierbei kritisieren wir jedoch, dass die angestrebten Vereinfachungen und die Abstimmung der bisherigen Regelwerke im Wesentlichen noch nicht erfolgt sind. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die vorgegebene Frist von 7 Werktagen zur Abgabe einer Stellungnahme bei weitem nicht ausreicht, um sämtliche geänderten Regelungen zu bewerten. Dies betrifft insbesondere das Zusammenspiel des Gesetzestextes mit der in Bezug genommenen Normenreihe DIN V 18599: 2016.

Der BDH bittet, die nachfolgenden Punkte in den neuen Regelwerken zu berücksichtigen:

- **Keine Ermächtigung der Länder zur Einführung von Nutzungspflichten Erneuerbarer Energien im Gebäudebestand**

Durch § 53 (5) 2. werden die Länder ermächtigt, für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festzulegen. Das Beispiel Baden-Württemberg zeigt, dass Nutzungspflichten im Gebäudebestand den Einsatz erneuerbarer Energien nicht beschleunigen, aber gleichwohl die Modernisierungsrate von Heizungsanlagen erheblich reduzieren. Weiterhin könnte die Ermächtigung zu einem Flickenteppich mit unterschiedlichen Landesregelungen führen, welche kontraproduktiv sind und alle am Bau beteiligten Akteure verwirren würde. Der § 53 (5) 2. sollte somit im Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen werden.

- **Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung**

In § 24 (2) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, die zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs zu verwendenden Primärenergiefaktoren festzulegen. Eine solche Vorgehensweise ist nicht zielführend, da die Höhe der Primärenergiefaktoren entscheidenden Einfluss auf die Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs und somit auf die Wirtschaftlichkeit der energetischen Vorgaben im GEG hat. Der in § 5 verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit müsste somit ebenfalls überprüft werden. Dies bedeutet, dass die Veränderung der Primärenergiefaktoren immer nur im Rahmen der Novellierung des GEG erfolgen kann. Absatz (2) des § 24 sollte somit ersatzlos gestrichen werden.

In Absatz (1) 5. wird für die Versorgung eines neu zu errichtenden Gebäudes mit aus Erdgas erzeugter Wärme ein Primärenergiefaktor von 0,6 vorgegeben, wenn im Rahmen einer „Quartierslösung“ die unter a) bis c) aufgeführten Bedingungen eingehalten werden. Unter a) ist klarzustellen, dass der Faktor von 0,6 nicht nur auf die Erzeugung der Wärme in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU anzuwenden ist, sondern auch auf den Gasbedarf des Spitzenlastkessels. Die Regelung würde ansonsten in der Praxis wenig Sinn machen, da dezentrale KWK-Anlagen gewöhnlich in Verbindung mit einem zusätzlichen Gas-Brennwertkessel betrieben werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass dezentrale KWK-Anlagen gegenüber den primärenergetischen Regelungen in Verbindung mit Quartierslösungen nicht benachteiligt werden.

- **Systemnormen zur energetischen Bewertung von Gebäuden**

Der BDH begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die anzuwendende Systemnormung zum GEG zu vereinfachen. Hierbei sollten mittelfristig nicht mehrere, sondern ein einfaches verlässliches Verfahren zur Anwendung kommen. Die Normen DIN V 4701-10 und

DIN V 4108-6 dürfen aber erst zurückgezogen werden, wenn die einzelnen Teile der DIN V 18599:2016 sowie das Zusammenspiel der einzelnen Teile und das hieraus abgeleitete Tabellenverfahren hinreichend validiert worden sind. Da eine solche Validierung noch nicht erfolgt ist und auch noch nicht durchgeführt werden kann, da die DIN V 18599 softwaretechnisch noch nicht umgesetzt worden ist, sollte erst mit der nächsten Novellierung des GEG festgelegt werden, zu welchem Zeitpunkt die Normen DIN V 4701-10 und DIN V 4108-6 nicht mehr angewendet werden dürfen. Absatz (1) in § 22 ist dementsprechend anzupassen.

- **Förderfähigkeit eines Niedrigstenergiegebäudes**

In § 21 des Gesetzesentwurfs sind die Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 19 sowie die Anforderungen an den baulichen Wärmebedarf nach § 20 festgelegt. Im Ergebnis entsprechen die Vorgaben in etwa dem energetischen Anforderungsniveau eines KfW-Effizienzhauses 55. Durch die Festlegung dieses Anforderungsniveaus darf die Förderfähigkeit bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55 nicht verloren gehen (KfW-Programme 217/218, 220/219). Wäre dies der Fall, so sollten die energetischen Vorgaben im Gesetzestext abgeschwächt werden, um die Neuerrichtung von Nichtwohngebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand nicht zu behindern. Der gleiche Grundsatz sollte auch bei der Festlegung des Niedrigstenergiegebäudestandards der übrigen Gebäude im Rahmen der nächsten Novellierung des GEG beachtet werden.

- **Kein vereinfachtes Nachweisverfahren für zu errichtende Wohngebäude**

Im GEG sollte auf die Möglichkeit, über die Bekanntmachung im Bundesanzeiger ein Modellgebäudeverfahren für neu zu errichtende Wohngebäude einzuführen, verzichtet werden (§ 33). Durch die Beschreibung vereinzelter anlagentechnischer Ausstattungsvarianten im Modellgebäudeverfahren ist zu befürchten, dass Planer und Architekten bevorzugt auf eine im Modellgebäudeverfahren vorgeschlagene Technologievariante zurückgreifen, um den Aufwand des rechnerischen Nachweises zu umgehen. Dies führt zu einer Marktverzerrung, da Technologien, welche im Modellgebäudeverfahren nicht erfasst sind, nicht berücksichtigt werden. Sollte die Bundesregierung nicht von der Möglichkeit einer solchen Bekanntmachung absehen, so ist sicherzustellen, dass sich im Modellgebäudeverfahren

möglichst viele Ausstattungsvarianten wiederfinden, um die gängigen Technologien am Markt weitgehend abzudecken. Dies trifft insbesondere auf den Einsatz von Brennwertgeräten in Verbindung mit einer Solarthermieanlage und einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung zu. In der aktuellen Bekanntmachung des BMUB vom 21. Oktober 2016 ist die vorgenannte Ausstattungsvariante nur für Gebäude mit einer Nutzfläche von $\geq 290 \text{ m}^2$ abgebildet. Somit ist ein Großteil der heute im Neubau ausgeführten Anlagentechnik von dem Modellgebäudeverfahren nicht erfasst.

- **Anschluss- und Benutzungszwang**

§ 109 „Anschluss- und Benutzungszwang“ sollte gestrichen werden. Die Entscheidung über den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmesystem sollte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die in § 109 festgelegte Ermächtigung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, ein Anschluss- und Benutzungszwang mit Verweis auf den Klima- und Ressourcenschutz auszusprechen, ist nicht zielführend.

- **Ersatzmaßnahme „Einsparung von Energie“**

In § 46 sind die technischen Vorgaben für die Ersatzmaßnahme „Einsparung von Energie“

neu geregelt. Anstelle der bisherigen Vorgaben, dass der einzuhaltende Jahres-Primärenergiebedarf sowie der höchstmögliche Transmissionswärmeverlust bei neu zu errichtenden Gebäuden um mindestens 15 % unterschritten werden muss, ist nun eine ausschließliche Absenkung des Transmissionsverlusts um 10 % vorgesehen. Unter dem Grundsatz der Technologieoffenheit und dem Aspekt, dass der Jahres-Primärenergiebedarf im GEG die Steuergröße ist, sollte die Absenkung von 10 % nicht auf Transmissionswärmeverlust, sondern direkt auf den Jahres-Primärenergiebedarf bezogen sein.

- **Nutzung von Geothermie und Umweltwärme**

In § 38 Absatz (2) 1. sollten die für Luft-/Wasser-Wärmepumpen vorgegebenen Jahresarbeitszahlen gegenüber den bisherigen Werten im EEWärmeG nicht angehoben werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VDI 4650 Blatt 1 „Berechnung der Jahresarbeitszahl von Wärmepumpenanlagen - Elektrowärmepumpen zur Raumheizung und Trinkwassererwärmung“ im Dezember 2016 novelliert wurde. Durch die Änderung im Bilanzierungsverfahren erfolgt eine Absenkung der errechneten Jahresarbeitszahlen, wodurch sich bereits eine Verschärfung der Anforderungen an Luft-/Wasser-Wärmepumpen ergibt. Eine weitere Verschärfung über die Anhebung der Werte für die einzuhaltenden Jahresarbeitszahlen im GEG wäre unverhältnismäßig und würde die für die Sektorkopplung sehr wichtige Technologie wesentlich verteuern.

Die direkte Ausweisung der ermittelten Jahresarbeitszahl entsprechend § 38 Absatz (2) 2. halten wir für nicht zielführend. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die errechnete Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 auf Referenzbedingungen bezieht, welche in der Praxis nicht immer vorzufinden sind. So führen zum Beispiel kalte Winter, die Anhebung der Raumtemperatur durch den Hausbewohner sowie die Anhebung der Temperatur im Warmwasserspeicher bei der Nutzung von überschüssigem EE-Strom, zu einer wesentlichen Absenkung der ermittelten Jahresarbeitszahl. Die ausgewiesene Jahresarbeitszahl führt somit beim Hausbewohner ohne weitere Erläuterungen zu Unklarheiten und Fehlinterpretationen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die im Abs. (2) 3. beschriebene Bilanzierungsgrenze zur Ermittlung der Strom- und Wärmemengen nicht im Einklang mit der VDI 4650 steht. Es sollten nicht die Strom- und Wärmemengen der Systemkomponenten der gesamten Heizungsanlage, sondern nur die Werte, welche zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl benötigt werden, erfasst werden. Ansonsten würde man „Äpfel mit Birnen“ vergleichen. Des Weiteren sollte im Gesetzestext oder in der Begründung zum GEG klargestellt werden, dass die Ermittlung der Wärme- und Strommengen auch weiterhin über Daten aus dem Kältekreislauf der Wärmepumpe errechnet werden können. Der Einsatz von externen Messvorrichtungen würde die Investitions- und Messkosten beim Einbau und Betrieb einer Wärmepumpe unverhältnismäßig erhöhen.

Die im EEWärmeG in III1. C) aufgeführte Ausnahmeregelung für Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Bezug auf Wärmemengen- und Stromzähler sollte auch im GEG beibehalten werden.

- **Nutzungspflichten bei Hallengebäude**

Durch § 36 (3) sind Gebäudezonen von Nichtwohngebäuden mit mehr als 4 Meter Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden, von der

Einhaltung der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien befreit. Die Ausnahmeregelung sollte auf eine zentrale Beheizung ausgedehnt werden, um eine Gleichstellung von dezentralen und zentralen Beheizungssystemen zu erreichen. Aufgrund der seit dem 1. Januar 2016 einzuhaltenden Verschärfung der energetischen Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf ist sichergestellt, dass Hallen mit mehr als 4 Meter Raumhöhe energieeffizient genutzt werden. Eine zusätzliche Verpflichtung an die Nutzung erneuerbarer Energien ist somit beim Einsatz beider Beheizungssysteme nicht erforderlich.

- **Wirksamer Vollzug der GEG-Anforderungen**

Um die Vorgaben im GEG umzusetzen, muss die Einführung von Durchführungsmaßnahmen auf Ebene der Länder beschleunigt werden. Die Bundesregierung sollte auf die Länder einwirken, damit eine schnelle, wirksame und möglichst einheitliche Umsetzung der GEG-Vorgaben in den Ländern erfolgt.

- **Erstellung eines Lüftungskonzepts**

In § 14 „Dichtheit“ sollte ein zweiter Absatz mit nachfolgendem Text eingefügt werden: „(2) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist. Für Wohngebäude ist das mit einem Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 Beiblatt 2 nachzuweisen.“ Durch die Aufnahme dieses Absatzes sollen ausreichende Lüftungsraten sichergestellt werden. Dies ist vor dem Hintergrund dichter Gebäudehüllen in neu errichteten Gebäuden und Wechselwirkungen mit Feuerstätten essentiell. Werden entsprechende Lenkungsinstrumente geschwächt oder zurückgenommen, dann drohen ernsthafte Gebäudeschäden durch Schimmel sowie Gesundheitsschäden der Bewohner durch unzureichende Luftqualität.

- **Austausch von alten Heizkesseln**

§ 72 sieht ein Betriebsverbot für Heizkessel vor, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1986 eingebaut oder aufgestellt worden sind bzw. älter als 30 Jahre sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel. In der Praxis ist es schwierig, Standard- und Niedertemperatur-Heizkessel voneinander zu unterscheiden. Deshalb schlägt der BDH die Anlehnung der Austauschverpflichtung an die Vergabe des Heizungsanlagenlabels im Sinne des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungs-gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“ vom 10. Dezember 2015 vor. Von der Austauschverpflichtung sollten alle gas- und ölbetriebenen Heizkessel der Energieeffizienzklasse „D“, die älter als 30 Jahre sind, betroffen sein. Der Vollzug kann leicht über den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der Ausstellung/Prüfung des Heizungsanlagenlabels während der Feuerstättenschau erfolgen. Weiterhin sollte in § 72 vorgegeben werden, dass beim Einbau des im Rahmen der Austauschverpflichtung eingebauten neuen Wärmeerzeugers immer der hydraulische Abgleich durchgeführt wird.

- **Verpflichtung zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Neubau**

In neu errichteten Gebäuden sollte in der EnEV eine Verpflichtung zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs explizit genannt werden. Nur bei der Durchführung des hydraulischen Abgleichs lassen sich die großen Effizienzpotenziale von hocheffizienten Heizungssystemen nutzen sowie erneuerbare Energien sparsam einsetzen. Dies ist besonders in neu errichteten Gebäuden mit niedrigen Energiebedarfswerten wichtig. Im Energieaus-

weis sollte ein Hinweis erscheinen, dass der hydraulische Abgleich durchgeführt worden ist.

- **Erhalt der Vorschrift zum Einsatz von regelbaren Pumpen**

In § 61 des Entwurfstexts wurde Absatz (3) § 14 aus dem Verordnungstext der aktuellen EnEV nicht übernommen. Der Erhalt dieser Regelung im GEG ist jedoch erforderlich, da sich der Anwendungsbereich der EG-Verordnung 641/2009 nur auf Nassläufer-Umwälzpumpen bezieht. Die Pumpen in der sog. Trockenläuferbauart, die insbesondere in Heizungsanlagen mit größerer Heizleistung oder gewerblichen Anlagen eingesetzt werden, sind somit von der EG-Verordnung nicht berührt. Dies bedeutet, dass es ohne die Regelung im GEG für diese Pumpenart keine energetischen Vorgaben geben würde.

- **Mindestanforderungen an Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik**

Wir möchten auf die Vorgaben in § 110 des GEG hinweisen. In diesem Paragraphen ist sinngemäß festgelegt, dass die technischen Anforderungen an Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik nicht im Widerspruch mit einem Durchführungsrechtsakt zur ErP-Richtlinie 2009/125/EG stehen dürfen. Hiervon betroffen sind insbesondere die EU-Verordnungen Nr. 813/2013, 814/2013, 2015/1189 und 1253/2014. Durch die Berücksichtigung dieser Mindestanforderungen lassen sich europäische Bedenken bei der Notifizierung des Gesetzes bei der EU vermeiden. In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere darum, die technischen Vorgaben an Wärmepumpenanlagen in § 38 zu prüfen, da sie unseres Erachtens weit über die Vorgaben in den EU-Verordnungen hinausgehen.

Zusammenfassung:

- Paragraph 53 (5) 2
Keine Ermächtigung der Länder zur Einführung von Nutzungspflichten erneuerbarer Energien im Gebäudebestand.
- Paragraph 24 (2)
Keine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung zur Festlegung von Primärenergiefaktoren.
- Paragraph 24 (1) 5
Präzisierung der Regelung zur Bestimmung des Primärenergiefaktors für Erdgas bei Nutzung hocheffizienter KWK in Quartieren.
- Paragraph 22 (1)
Zurückzug der DIN V 4701-10 und DIN V 4108-6 erst im Rahmen der nächsten Novellierung des GEG.
- Paragraph 21
Erhalt der Förderfähigkeit eines Niedrigstenergiegebäudes bei Festlegung auf den KfW-Effizienzbaustandard 55.

- Paragraph 33
Herausnahme der Möglichkeit zur Bekanntmachung der Einführung eines Modellgebäudeverfahrens (EnEVeasy) im Bundesanzeiger.
- Paragraph 109
Keine Ermächtigung durch das GEG für die Gemeinden ein Anschluss- und Benutzungszwang mit Verweis auf den Klima- und Ressourcenschutz auszusprechen.
- Paragraph 46
Bezug auf den Jahres-Primärenergiebedarf als Anforderungsgröße für die Einhaltung der Ersatzmaßnahme „Einsparung von Energie“.
- Paragraph 38
Keine Anhebung der bisherigen Jahresarbeitszahlen für Luft-/Wasser-Wärmepumpen als Kriterium zur Einhaltung der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien.
Keine explizite Anzeige der Jahresarbeitszahl sowie Abgleich der Bilanzgrenzen zur Ermittlung der Strom- und Wärmemengen.
- Paragraph 36 (3)
Gleichstellung von dezentralen und zentralen Beheizungssystemen hinsichtlich der energetischen Anforderungen bei Gebäudezonen von Nichtwohngebäuden mit mehr als 4 Meter Raumhöhe.
- Paragraph 14
Verpflichtung zur Erstellung eines Lüftungskonzepts.
- Paragraph 77
Bezug auf das Heizungsanlagenlabel als Austauschkriterium alter Kessel.
- Paragraph 61
Erfassung von Pumpen in der Trockenläuferbauart im GEG.
- Wirksamer Vollzug der GEG-Anforderungen.
- Verpflichtung zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs.
- Abgleich der Produkthanforderungen an Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik im GEG mit europarechtlichen Bestimmungen.